



Anschlag am: 06.03.2025  
Abnahme am: 20.03.2025

## KUNDMACHUNG

**Betreff:** Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Zustellgesetz  
wegen unbekannter Abgabestelle

In einem bei dieser Behörde anhängigen Verwaltungsverfahren ist an **Herrn Gök Murat, Bäckermühlenstraße 3/2, 5112 Lamprechtshausen**, als Empfänger ein Schriftstück zuzustellen (Schreiben vom 06.03.2025).

Trotz durchgeführter Ermittlung ist für diesen Empfänger des Schriftstückes eine Abgabestelle unbekannt, so dass im Interesse der Erzielung einer ordnungsgemäßen Zustellung im Hinblick auf das Vorliegen der übrigen in § 25 Zustellgesetz normierten Voraussetzungen

- (1.) es handelt sich um kein Verwaltungsstrafverfahren
- (2.) Fehlen einer Bestellung eines Zustellbevollmächtigten und
- (3.) Nichtanwendbarkeit des § 8 Zustellgesetz bzw. kommt ein Vorgehen gemäß § 8 Zustellgesetz nicht in Betracht, die Zustellung an den genannten Empfänger gemäß § 25 Zustellgesetz durch öffentliche Bekanntmachung zu verfügen ist.

Es wird hiermit im Sinne des § 25 Zustellgesetzes öffentlich bekannt gemacht, dass im Meldeamt der Gemeinde Lamprechtshausen **für Herrn Gök Murat** als Empfänger ein zuzustellendes Schriftstück liegt (zur allfälligen Abholung).

Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz hat dieser Anschlag die Wirkung, dass, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist bzw. der Empfänger sich zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht einfindet, die Zustellung als bewirkt gilt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind. (Dadurch werden auch allfällige Fristen, wie insbesondere z.B. auch Rechtsmittelfristen, in Lauf gesetzt).

Andrea Pabinger  
Bürgermeisterin



Dieses Dokument wurde von Birgit Höll elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Prüfung unter <http://www.lamprechtshausen.at/Amtssignatur>  
Signatur aufgebracht am 06.03.2025